

NEUBEKANNTMACHUNG DER

PROMOTIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

in der Fassung der

Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.05.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2023)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. Seite 331), hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Neubekanntmachung der Promotionsordnung vom 10.03.2022 erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Grundlagen der Promotion
- § 2 Ständiger Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
- § 4 Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden
- § 5 Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorand/in
- § 6 Antrag auf endgültige Annahme als Doktorand/in
- § 7 Promotionsstudium
- § 8 Dissertation
- § 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Binationale Promotion

Artikel II

Inkrafttreten und Geltungsbereich

- Anlage 1: Fächer für Dissertation und Disputation
- Anlage 2: Besondere Voraussetzungen
- Anlage 3: Grundanforderungen der Promotionsfächer an kumulative Promotionen

§ 1

Grundlagen der Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad des „Doktors der Philosophie (Dr. phil.)“ aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens, einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit über einen Gegenstand aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsleistung (Disputation). Die Promotionsfächer sind in Anlage 1 genannt.

(2) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der „Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)“ verliehen werden.

§ 2

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bestellt einen ständigen Promotionsausschuss aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für anhängige Verfahren bleibt der Promotionsausschuss auch nach seiner Neuwahl oder der Nachwahl einzelner Mitglieder zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss soll die fachliche und methodische Vielfalt der in der Philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen repräsentieren. Er besteht einschließlich der/des stimmberechtigten Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder einschließlich der/des stimmberechtigten Vorsitzenden müssen der Gruppe der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professor/innen angehören, zwei Mitglieder müssen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen angehören und ein Mitglied muss der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Die/der stimmberechtigte Vorsitzende ist die Prodekanin / der Prodekan. Sie/er kann sich durch die Dekanin / den Dekan vertreten lassen.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wählt auf der Grundlage von Empfehlungen der in ihm vertretenen Statusgruppen die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrates.

(5) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Promotionsausschusses. Sie/er trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Promotionsausschusses ein Protokoll angefertigt wird, aus dem Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind. Die/der Vorsitzende kann zu diesem Zweck eine Protokollantin / einen Protokollanten bestellen. Diese/dieser muss nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(6) Der Promotionsausschuss kann zu den von ihm behandelten Gegenständen Berichterstatte/innen laden.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professor/innen sowie mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Soweit in dieser Ordnung keine anderen Vorgaben gemacht werden, fasst der Promotionsausschuss

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Dasselbe gilt für Berichterstatter/innen sowie für die Protokollantin / den Protokollanten.

(9) Sofern diese Ordnung keine anderen Vorgaben macht, sind Entscheidungen des Promotionsausschusses den Betroffenen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden in angemessener Frist und in geeigneter Form, in der Regel schriftlich, mitzuteilen. Im Bedarfsfall ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in

(1) Als Doktorand/in kann angenommen werden, wer über hinreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Absatz 10 HG verfügt und

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium in einem der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium in einem der in der Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist, oder

c) einen Bildungsabschluss außerhalb von Deutschland mit einem fachlich entsprechenden Abschluss in einem der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) nachweist, der einer der Annahmeveraussetzungen des Buchstabens a) gleichwertig ist und dessen Anerkennung sie/er beantragt hat. Über die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss, in der Regel unter Einschaltung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen.

(2) Doktorand/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Absatz 10 HG beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erbringen.

(3) Ist das Promotionsfach nicht identisch mit dem studierten Hauptfach, in dem der zur Zulassung berechtigte Studienabschluss nach Absatz 1 Ziffer a) oder b) dieses Paragraphen erworben wurde, kann nur ein anderer als ein Abschluss entsprechend der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer gemäß Absatz 1 Ziffer a) oder b) dieses Paragraphen nachgewiesen werden oder kein Abschluss mit mindestens der Note gut (2,5), wird die Bewerberin / der Bewerber vom Promotionsausschuss

zugelassen, wenn eine hinreichende Einschlägigkeit, Qualität und Breite der Vorbildung im angestrebten Promotionsfach festgestellt ist. Diese Feststellung trifft der Promotionsausschuss auf Grund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen der Bewerberin / des Bewerbers. Dazu ist eine Stellungnahme der Person einzuholen, die sich gemäß § 4 dieser Ordnung als Erstbetreuer/in der Promotion zur Verfügung stellt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden

(1) Die Promotion wird bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 dieser Ordnung von einer Erstbetreuerin / einem Erstbetreuer sowie von einer Zweitbetreuerin / einem Zweitbetreuer begleitet.

(2) Die Arbeit der Doktorandin / des Doktoranden soll in steter Absprache mit einer Erstbetreuerin / einem Erstbetreuer, die/der die Promotion begleitet, durchgeführt werden. Auf deren/dessen Verlangen ist jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer muss das Promotionsfach lehren und Hochschullehrer/in der Philosophischen Fakultät sein. Dies sind die an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professor/innen, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die an der Fakultät tätigen Juniorprofessor/innen. Ist die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer Juniorprofessor/in, dann muss die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer eine an der Fakultät hauptamtlich tätige und unbefristet beschäftigte Hochschullehrerin / ein an der Fakultät hauptamtlich tätiger und unbefristet beschäftigter Hochschullehrer sein.

(3) Neben der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer begleitet eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer die Promotion der Doktorandin / des Doktoranden. Ihre/seine Aufgabe ist die zusätzliche fachliche und/oder überfachliche Beratung der Doktorandin / des Doktoranden. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer muss promoviert sein und soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. Ist die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer promoviert bzw. befristet tätig, dann muss die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer eine an der Fakultät hauptamtlich tätige und unbefristet beschäftigte Hochschullehrerin / ein an der Fakultät hauptamtlich tätiger und unbefristet beschäftigter Hochschullehrer sein. Außerdem muss dann bei der Zulassung zum Promotionsverfahren (vgl. § 9 dieser Ordnung) eine andere Person als Zweitgutachter/in genannt werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 dieser Ordnung erfüllt.

(4) In Konfliktfällen zwischen Doktorand/in, Erstbetreuer/in und Zweitbetreuer/in vermittelt die amtierende Prodekanin / der amtierende Prodekan. Ansprechpartner/in ist außerdem die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis an der Fakultät.

(5) Auf begründeten Antrag können auch externe Hochschullehrer/innen als Erstbetreuer/in der Promotion bestellt werden. Auf begründeten Antrag kann außerdem eine externe Zweitbetreuerin / ein externer Zweitbetreuer der Promotion bestellt werden. Für externe Zweitbetreuer/innen gelten die Regelungen in § 4 Absatz 3 dieser Ordnung. Mindestens eine Betreuungsperson muss Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. Zur Erstbetreuerin / zum Erstbetreuer einer Promotion kann aber nur zugelassen werden, wer in dem Promotionsfach habilitiert wurde oder das Promotionsfach als Lehrgebiet vertritt. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(6) Im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 67 a Absatz 1 HG können bei Nachweis der § 36 Absatz 1 Ziffer 4 HG entsprechenden habilitationsadäquaten Qualifikation Professor/innen der Fachhochschule zur Erstbetreuerin / zum Erstbetreuer oder zur Zweitbetreuerin / zum Zweitbetreuer und später gemäß § 10 Absatz 2 dieser Ordnung zu Gutachtenden der Dissertation bestellt werden. In diesen Fällen der gemeinsamen Betreuung legen das zur Betreuung bestellte Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Professorin / der Professor der Fachhochschule in einer Vereinbarung die gemäß § 67 Absatz 4 HG angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien fest.

(7) Doktorand/innen können ihre Erstbetreuerin / ihren Erstbetreuer oder ihre Zweitbetreuerin / ihren Zweitbetreuer auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen wechseln. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der Person beizufügen, die die Funktion der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers oder der Zweitbetreuerin / des Zweitbetreuers übernehmen soll. Die Vorgaben gemäß der Absätze 1 bis 6 dieses Paragraphen bleiben davon unberührt. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Entscheidung ist der Doktorandin / dem Doktoranden umgehend schriftlich oder per E-Mail und im Ablehnungsfall mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die übrigen von der Entscheidung betroffenen Personen werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in geeigneter Form über die Entscheidung informiert.

(8) Bewerber/innen müssen sich für einen Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorand/in gemäß § 5 dieser Ordnung eine schriftliche Erklärung der designierten Erstbetreuerin / des designierten Erstbetreuers dazu einholen, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer Betreuung besteht und dass sie/er bereit ist, die Bewerberin / den Bewerber bei der Entwicklung des Dissertationsvorhabens zu unterstützen.

(9) Vor der Einreichung des Antrags auf endgültige Annahme als Doktorand/in gemäß § 6 dieser Ordnung führt die Doktorandin / der Doktorand mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer und der designierten Zweitbetreuerin / dem designierten Zweitbetreuer ein Beratungsgespräch. An diesem Gespräch können weitere Personen teilnehmen. Grundlage des Beratungsgesprächs ist ein von der Doktorandin / dem Doktoranden zu erstellendes und mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer und der designierten Zweitbetreuerin / dem designierten Zweitbetreuer abzustimmendes Exposé des Dissertationsvorhabens. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin / der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer und der designierten Zweitbetreuerin / dem designierten Zweitbetreuer ab. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte:

- a) die Genehmigung des im Exposé dargelegten Dissertationskonzepts durch die Erstbetreuerin / den Erstbetreuer,
- b) eine Aufstellung der im Rahmen des Promotionsstudiums gemäß § 7 dieser Ordnung abzuleistenden Qualifizierungsmaßnahmen,
- c) einen Zeitplan für die Erstellung der Dissertation und die Teilnahme an fachlichen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Ordnung,
- d) eine Aufstellung der Arbeitsziele, die in den ersten zwölf Monaten nach der endgültigen Annahme als Doktorand/in erreicht sein sollen.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung. Ein weiteres Exemplar ist für die Promotionsakte anzufertigen und im Promotionsbüro einzureichen. Für die Erstellung der Betreuungsvereinbarung stellt die Philosophische Fakultät ein Muster zur Verfügung.

(10) Nach der endgültigen Annahme als Doktorand/in treffen sich die Doktorandin / der Doktorand, die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer mindestens einmal im Jahr, um die Fortschritte der Promotion zu erörtern. An diesem Gespräch können weitere Personen teilnehmen. Über die Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs ist durch die Doktorandin / den Doktoranden ein Fortschrittsbericht zu erstellen, der von der Doktorandin / dem Doktoranden, der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer unterschrieben wird. Für die Erstellung der Fortschrittsberichte stellt die Philosophische Fakultät ein Muster zur Verfügung. Der Fortschrittsbericht ist verpflichtender Bestandteil des Promotionsstudiums gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer b) dieser Ordnung. Ein Nachweis darüber, dass das Fortschrittsgespräch stattgefunden hat, muss einmal jährlich im Promotionsbüro eingereicht werden. Werden diese Nachweise nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, kann das Doktorandenverhältnis widerrufen werden. Nach Maßgabe der Einschreibungsordnung endet in diesem Fall der Studierenden- oder Hörerstatus.

(11) Die Doktorand/innen sind verpflichtet, auf Anfrage mindestens einmal jährlich die Korrektheit der bei der Annahme erhobenen personenbezogenen Daten zu prüfen, etwaige Änderungen mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Aufgabe des Promotionsvorhabens zu bestätigen. Sollte eine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist trotz Mahnung nicht erfolgen, so kann das als Abbruch des Promotionsvorhabens gewertet werden.

(12) Auf begründeten Antrag kann das Betreuungsverhältnis in Ausnahmefällen auch abweichend zu den Bestimmungen in den Absätzen 10 bis 12 dieses Paragraphen geregelt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorand/in

(1) Der Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorand/in ist unter Angabe des Fachs, in dem die Promotion erfolgen soll, schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,
- b) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,
- c) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,

d) eine Erklärung darüber, ob oder wann und wo sich die Bewerberin / der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,

e) eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Heinrich-Heine-Universität“ zur Kenntnis genommen wurde und dass die darin festgelegten Grundsätze befolgt werden,

f) eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung der designierten Erstbetreuerin / des designierten Erstbetreuers, dass grundsätzlich Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung besteht und dass sie/er bereit ist, die Bewerberin / den Bewerber bei der Entwicklung des Dissertationsvorhabens zu unterstützen,

g) Doktorand/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Absatz 10 HG beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erbringen.

(3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt einen Bescheid über die vorläufige Annahme oder Ablehnung aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die vorläufige Annahme als Doktorand/in berechtigt zur Einschreibung als Promotionsstudent/in oder als Promotionshörer/in an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(5) Die Philosophische Fakultät behält sich vor, mit der vorläufigen Annahme als Doktorand/in personenbezogene Daten der Doktorandin / des Doktoranden zu erheben, automatisch zu speichern, zu verarbeiten und an die Hochschulleitung weiterzugeben, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben in Promotionsangelegenheiten und aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Hochschulstatistikgesetz) erforderlich ist.

(6) Mit der vorläufigen Annahme als Doktorand/in können die Doktorand/innen alle Veranstaltungs- und Beratungsangebote der Graduiertenakademie philGRAD, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät ist, in Anspruch nehmen. Außerdem verwaltet philGRAD gemeinsam mit dem Promotionsbüro den Promotionsprozess und ist auf überfachlicher Ebene zuständig für die Betreuungsangebote für Doktorand/innen sowie die Qualitätssicherung der Angebote.

§ 6

Antrag auf endgültige Annahme als Doktorand/in

(1) Nach spätestens einem Jahr nach der vorläufigen Annahme ist durch die Doktorandin / den Doktoranden der Antrag auf endgültige Annahme als Doktorand/in unter Angabe des Fachs, in dem die Promotion erfolgen soll, schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, erlischt das vorläufige Doktorandenverhältnis und außerdem durch Exmatrikulation ein darauf beruhendes Studierenden- oder Hörerverhältnis.

Liegt gemäß § 5 dieser Ordnung eine gültige vorläufige Annahme als Doktorand/in vor, entfällt die Einreichung der unter Absatz 2 Ziffer c) bis g) dieses Paragraphen geforderten Unterlagen. Stattdessen ist der Bescheid über die vorläufige Annahme als Doktorand/in gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 10 dieser Ordnung,
- b) das Exposé der Dissertation, das von der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer abgezeichnet wird,

Für den Fall, dass nicht bereits gemäß § 5 dieser Ordnung nachgewiesen wurde, müssen außerdem folgende Unterlagen eingereicht werden:

- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,
- d) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,
- e) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,
- f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann und wo sich die Bewerberin / der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,
- g) eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Heinrich-Heine-Universität“ zur Kenntnis genommen wurde und dass die darin festgelegten Grundsätze befolgt werden.

(3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt einen Bescheid über die endgültige Annahme oder Ablehnung aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die endgültige Annahme als Doktorand/in verpflichtet zur Einschreibung als Promotionsstudent/in oder als Promotionshörer/in an der Heinrich-Heine-Universität. Diese Pflicht besteht bis zum Abschluss der Promotion fort.

§ 7

Promotionsstudium

1) Kern des Promotionsstudiums ist das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorand/in und Erstbetreuer/in. Es soll der Doktorandin / dem Doktoranden die Erstellung einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit im Sinne des § 8 Absatz 2 dieser Ordnung ermöglichen. Dies setzt einen kontinuierlichen und regelmäßigen Austausch zwischen Doktorand/in und Erstbetreuer/in voraus. Für eine solche persönlich-fachliche Betreuung ist es Verantwortung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers,

entsprechende Betreuungsangebote bereitzustellen. Verantwortung der Doktorandin / des Doktoranden ist es, diese Angebote aktiv wahrzunehmen.

(2) Folgende Bestandteile des Promotionsstudiums sind für alle Doktorand/innen verpflichtend und müssen beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahrens gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer d) dieser Ordnung nachgewiesen werden:

a) die Teilnahme an einem Fachkolloquium,

b) mindestens einmal pro Jahr stattfindende Fortschrittsgespräche zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden, der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer. Der Nachweis erfolgt über die Fortschrittsberichte, die auf Grundlage der Fortschrittsgespräche angefertigt werden (vgl. § 4 Absatz 11 dieser Ordnung). Ein Nachweis darüber, dass das jährliche Fortschrittsgespräch stattgefunden hat, muss einmal jährlich im Promotionsbüro eingereicht werden,

c) die Teilnahme an einem von der Philosophischen Fakultät angebotenen Kurs in guter wissenschaftlicher Praxis, sofern die Doktorandin / der Doktorand nicht die erfolgreiche Teilnahme an einem vergleichbaren Kurs an anderer Stelle nachweisen kann. Die Teilnahme an diesem Kurs darf zum Zeitpunkt der endgültigen Annahme als Doktorand/in gemäß § 6 dieser Ordnung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen,

d) die Teilnahme an mindestens einem Workshop wahlweise aus den Schwerpunkten „Projekt- und Selbstmanagement“, „Präsentation/Kommunikation/Verschriftlichung“ und „Berufliche Orientierung/Karriere“ aus dem Angebot von philGRAD oder aus einem vergleichbaren Kursangebot.

(3) Über das direkte Betreuungsverhältnis hinaus soll in der Betreuungsvereinbarung oder in den Fortschrittsberichten die Teilnahme der Doktorandin / des Doktoranden an fachlichen Qualifikationsmaßnahmen vereinbart werden, die der Erstellung der Dissertation oder der akademischen Qualifikation im Weiteren förderlich sind. Ein Anspruch zur Übernahme der durch die vereinbarte Teilnahme an den Qualifikationsmaßnahmen entstehenden Kosten durch die Philosophische Fakultät wird dadurch nicht begründet. Die Teilnahme an diesen Qualifikationsmaßnahmen muss nicht nachgewiesen werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann das Promotionsstudium in Ausnahmefällen auch abweichend zu den in den Absätzen 1 bis 3 dieses Paragraphen gemachten Vorgaben geregelt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation muss einem der in Anlage 1 aufgeführten Fächer entstammen.

(2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes des betreffenden Faches leisten. Mit ihr

stellt die Doktorandin /der Doktorand die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.

(3) Basiert die Dissertation ganz oder in Teilen auf Gemeinschaftsarbeiten, so müssen die Beiträge der Doktorandin / des Doktoranden dem Gehalt und Umfang nach den Anforderungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechen. Die konkreten Beiträge der Doktorandin / des Doktoranden müssen zudem deutlich gekennzeichnet werden. Eine reine Angabe von prozentualen Anteilen ist nicht ausreichend.

(4) Unveröffentlichte oder bereits veröffentlichte Manuskripte, bei denen die Doktorandin / der Doktorand Autor/in ist und zu denen sie/er einen erheblichen Teil beigetragen hat, dürfen unverändert oder angepasst in die Dissertation übernommen werden, auch wenn die Manuskripte noch weitere Autor/innen haben. In der Dissertation sind die übernommenen oder angepassten Teile eines Manuskripts deutlich kenntlich zu machen. Im gesonderten Anhang der Promotionschrift ist jedes so verwendete Manuskript als vollständige Referenz mit allen Koautor/innen aufzulisten und es ist der inhaltliche Anteil der Doktorandin / des Doktoranden am Manuskript explizit zu erläutern. Dabei müssen die konkreten Beiträge der Doktorandin / des Doktoranden zum Manuskript deutlich gekennzeichnet werden.

(5) Kumulative Dissertationen sind zulässig, sofern die fachlichen Grundanforderungen an kumulative Dissertationen in Anlage 3 geregelt sind. Sie bedürfen zudem der ausdrücklichen Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers gemäß § 9 Absatz 4 Ziffer i) dieser Ordnung. In diesem Fall besteht die Dissertationsschrift aus den Einzelpublikationen und unveröffentlichten Einzelmanuskripten sowie einem zusammenfassenden Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und ihrer thematischen Schwerpunkte. Aus dem Überblick soll zugleich erschöpfend hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Promotionsfaches einordnen. Die Ausführungen zu Koautor/innenschaft aus Absatz 4 dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und der als Gutachtende vorgesehenen Personen kann sie auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch in Italienisch, Französisch oder Spanisch vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist ihr eine Kurzfassung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens 20.000 Zeichen beizufügen.

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorand/in nach § 6 dieser Ordnung endgültig angenommen wurde, die Teilnahme am Promotionsstudium nachweist und eine Dissertation vorlegt.

(2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen für die Erfordernis der Teilnahme am Promotionsstudium eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn gemäß § 7 Absatz 5 nachgewiesen wird, dass die durch das Promotionsstudium zu erwerbenden Fähigkeiten auf andere Weise erworben worden sind.

(3) Wird eine Dissertation ohne vorherige endgültige Annahme als Doktorand/in nach § 6 dieser Ordnung vorgelegt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren nur erfolgen, wenn das Fachgebiet der Dissertation innerhalb der Fakultät ausreichend vertreten ist und die Voraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung erfüllt sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Dissertation dreimal in elektronischer Fassung auf einem aktuellen Speichermedium sowie ein gebundenes oder geheftetes Exemplar für das Dekanat der Philosophischen Fakultät. Am Ende sind ein kurzer Lebenslauf sowie eine unterschriebene eidesstattliche Versicherung gemäß Absatz 4 Ziffer b) dieses Paragraphen anzufügen. Auf schriftlichen Wunsch der Gutachtenden kann zusätzlich zur elektronischen Fassung eine gedruckte Fassung der Dissertation verlangt werden. Dieser schriftliche Wunsch muss mit Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens im Promotionsbüro vorliegen,

b) eine unterschriebene eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der ‚Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf‘ erstellt worden ist.“,

c) eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Din A4-Seite in deutscher oder englischer Sprache,

d) Nachweise des Promotionsstudiums gemäß § 7 Absatz 2 dieser Ordnung sowie Absatz 1 dieses Paragraphen,

e) ein Nachweis der Einschreibung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Ordnung,

f) eine Erklärung darüber, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden soll,

g) gegebenenfalls ein begründeter Antrag, die Fakultätsöffentlichkeit oder Zuhörer/innen während der Disputation auszuschließen,

h) sofern erforderlich, der Nachweis, dass Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 dieser Ordnung erfüllt wurden,

i) sofern erforderlich, schriftliche Erklärung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers gemäß § 8 Absatz 5 dieser Ordnung.

Soll die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen erfolgen, sind zudem beizufügen:

j) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,

k) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,

l) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,

m) eine Erklärung darüber, ob und wann sich die Bewerberin / der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,

n) Kenntnisnahme der „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Heinrich-Heine-Universität“.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den gemäß § 9 dieser Ordnung gestellten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder § 9 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung nicht gegeben sind oder Unterlagen gemäß § 9 Absatz 4 dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt über die Zulassung oder die Ablehnung einen Bescheid aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Mit der Zulassung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Dissertation eine Erstgutachterin / einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin / einen Zweitgutachter. Zur Erstgutachterin / zum Erstgutachter soll die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer der Doktorandin / des Doktoranden bestellt werden. Zur Zweitgutachterin / zum Zweitgutachter kann die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer der Doktorandin / des Doktoranden bestellt werden. Ist dies nicht möglich oder sprechen gewichtige Gründe dagegen, kommen die Vorgaben aus § 4 Absätze 1 bis 5 dieser Ordnung sinngemäß zur Anwendung. Die Doktorandin / der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Gutachten sind nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachtenden vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses überwacht die Einhaltung der Frist. Bei Fristüberschreitung hat sie/er das Recht, nach Prüfung der Gründe und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Fristverlängerungen einzuräumen oder Ersatzgutachter/innen zu bestellen.

§ 11

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Doktorandin / der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss noch keine schriftlichen Gutachten über die Dissertation vorliegen. Der Promotionsversuch gilt dann als nicht unternommen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden geben jeweils ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

- a) schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor,
- b) erklären sie, ob die Dissertation in der vorliegenden Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf und nehmen die Bewertung vor.

c) Die Bewertungsstufen lauten:

0,0 „summa cum laude“ (ausgezeichnet),

1,0 „magna cum laude“ (sehr gut)

2,0 „cum laude“ (gut)

3,0 „rite“ (genügend).

(2) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden in elektronischer Form ausgelegt. Die Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät und die Doktorandin / der Doktorand werden darüber per E-Mail informiert und erhalten einen ab Beginn der Auslage auf mindestens zwei Wochen zeitlich begrenzten Zugangslink. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit haben die Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät und die Doktorandin / der Doktorand das Recht, in die Arbeit sowie in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät haben das Recht, eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich beide Gutachtenden für die Annahme ausgesprochen haben und kein Einspruch aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät erhoben wird.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Voten aller Gutachten negativ sind und dagegen kein Einspruch aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen erfolgt. Das Promotionsverfahren ist dann gescheitert. Die Doktorandin / der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Ergeben sich zwischen den Gutachtenden Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation, so hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslagefrist um zwei weitere Wochen zu verlängern. Außerdem muss der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin / einen Drittgutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin / der Doktorand ist davon

durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Differieren die Bewertungen der Gutachtenden, so muss der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin / einen Drittgutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Kommt es innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist zu einem Einspruch aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät, so hat die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslagefrist um zwei weitere Wochen zu verlängern. Außerdem ist den Einspruch erhebenden Hochschullehrer/innen auf Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme im Promotionsausschuss zu geben. Danach entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine dritte Gutachterin / ein dritter Gutachter zu bestellen ist. Wird kein drittes Gutachten eingefordert, entscheidet der Promotionsausschuss umgehend über die Annahme der Dissertation und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird ein drittes Gutachten eingefordert, entscheidet der Promotionsausschuss nach Vorliegen dieses Gutachtens auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin / der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(8) Wird die Dissertation angenommen, wird das Prädikat der Dissertation auf Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden festgesetzt. Für die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ müssen alle vorliegenden Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

§ 13

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Disputation ein. Der Promotionskommission gehören fünf Hochschullehrer/innen an: neben der/dem Kommissionsvorsitzenden in der Regel die Gutachtenden der Dissertation und bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät gemäß § 4 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung. Die Doktorandin / der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Kommissionsmitglieder. Den Kommissionsvorsitz soll nach Möglichkeit die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses übernehmen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss ein anderes Fach in der Lehre vertreten als das, in dem die Promotion erfolgen soll.

(2) Die Disputation wird gemäß der Erklärung der Doktorandin / des Doktoranden gemäß § 9 Absatz 4 Ziffer f) dieser Ordnung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Teile der Disputation können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden, soweit es für das Thema relevant ist.

(3) Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über die Annahme der Dissertation abgelegt werden. Sie soll nach Möglichkeit in der Vorlesungszeit stattfinden. Die/der

Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin / dem Doktoranden einen Termin für die Disputation fest. Sofern gewichtige Gründe vorliegen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, bis zu der die Disputation durchgeführt werden muss, verlängern.

(4) Der Termin der Disputation wird der Promotionskommission und der Doktorandin / dem Doktoranden 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und gleichzeitig per Aushang im Dekanat bekannt gegeben.

(5) Teilnahmeberechtigt außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind als Fakultätsöffentlichkeit die Professor/innen, die habilitierten Mitglieder und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Philosophischen Fakultät. Doktorand/innen sind als Zuhörer/innen zugelassen. Die Teilnahmeberechtigung als Fakultätsöffentlichkeit und die Zulassung als Zuhörer/in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bewertung der Disputation durch die Promotionskommission. Die Fakultätsöffentlichkeit und Zuhörer/innen können durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission von der Disputation ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten den Verlauf der Disputation beeinträchtigt. Darüber hinaus sind sie ausgeschlossen, wenn die Doktorandin / der Doktorand gemäß § 9 Absatz 4 Ziffer g) dieser Ordnung einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(6) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Sie hat die Form eines Kolloquiums, während dessen die Dissertation verteidigt wird. Die Doktorandin / der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem sie/er in Form von Thesen den Inhalt ihrer/seiner Dissertation vorstellt. Die anschließende Aussprache muss sich über das eigentliche Thema der Dissertation hinaus auch auf weitere ausgewählte Probleme des Faches beziehen. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Promotionskommission.

(7) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation. Sie legt ein Prädikat gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer c) dieser Ordnung fest. Hierfür ist die einfache Mehrheit ausreichend. Eine nicht bestandene Disputation wird mit dem Prädikat „insuffizienter“ (nicht ausreichend) bewertet. Das Nichtbestehen der Disputation ist der Doktorandin/dem Doktoranden umgehend durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission mündlich mitzuteilen.

(8) Über den Verlauf der Disputation ist von einem Mitglied der Promotionskommission eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält:

- a) den Namen der Doktorandin / des Doktoranden,
- b) die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
- d) die Bewertung der Disputation und – sofern die Disputation mit „rite“ oder besser bewertet wurde – die Gesamtnote der Promotion,
- e) den Tag der Disputation sowie

f) die Unterschrift der Protokollantin / des Protokollanten und der/des Vorsitzenden der Promotionskommission.

(9) Eine mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertete Disputation kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit von der Doktorandin / dem Doktoranden nicht wahrgenommen oder wird auch diese Disputation mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin / der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(10) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin / der Doktorand unentschuldigt den Disputationstermin versäumt.

§ 13a

Disputation als Online-Videoprüfung

(1) Auf begründeten Antrag der Doktorandin / des Doktoranden und mit Zustimmung der Mitglieder der Promotionskommission kann die Disputation im Ausnahmefall als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Es gelten bei der Online-Videoprüfung die Regelungen dieser Ordnung über mündliche Prüfungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen hiervon abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Sofern die Doktorandin / der Doktorand die Teilnahme der Fakultätsöffentlichkeit nicht widersprochen hat (vgl. § 9 Absatz 4 Ziffer g), erhält die Fakultätsöffentlichkeit die Möglichkeit, an einer Disputation als Online-Videoprüfung teilzunehmen.

(3) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation als Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien legt der Promotionsausschuss fest. Sie werden der Doktorandin / dem Doktoranden mit der Einladung zur Disputation mitgeteilt.

(4) Im Falle eines von den Mitgliedern der Promotionskommission festgestellten Täuschungsversuchs wird die Online-Videoprüfung abgebrochen. Die Disputation gilt dann als nicht bestanden.

(5) Im Falle des Abbruchs der Online-Videoprüfung aufgrund einer nicht behebbaren Störung gilt die Disputation als nicht unternommen. In diesem Fall kann die Disputation einmalig als Online-Videoprüfung wiederholt werden. Ist eine Online-Videoprüfung in insgesamt zwei Versuchen nicht durchführbar, muss die Disputation als Prüfung in Präsenz durchgeführt werden.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Bei der Promotion ist eine Abschlussnote gemäß der Bewertungsstufen in § 12 Absatz 1 Ziffer c) dieser Ordnung zu vergeben. Die Abschlussnote wird aus den Prädikaten der Dissertation gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer c) und dem Prädikat der Disputation gemäß § 13 Absatz 7 dieser Ordnung gebildet. Das

Prädikat „summa cum laude“ kann nur dann als Abschlussnote vergeben werden, wenn alle Gutachten über die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vergeben haben und die Disputation ebenfalls mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wurde.

Bei der Berechnung der Abschlussnote gelten für die Bewertungsstufen folgende Ziffern:

summa cum laude = 0,0;

magna cum laude = 1,0;

cum laude = 2,0;

rite = 3,0.

Die Abschlussnote lautet:

bei einem Wert von 0,0: summa cum laude;

bei einem Wert von größer 0,0-1,5: magna cum laude;

bei einem Wert von größer 1,5-2,5: cum laude;

bei einem Wert von größer 2,5-3,0: rite.

(2) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission stellt unmittelbar im Anschluss an die Festlegung des Prädikats der Disputation die Abschlussnote der Promotion fest. Die Abschlussnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation gebildet. Dabei wird das Prädikat der Dissertation zweifach gewichtet. Das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und die Gesamtnote werden der Doktorandin / dem Doktoranden im unmittelbaren Anschluss an die Beratungen der Promotionskommission zur Disputation von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission mündlich mitgeteilt.

(3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin / dem Doktoranden das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und die Abschlussnote schriftlich mit.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der/dem Promovierten Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe oder als elektronische Version veröffentlicht werden.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Im Fall einer kumulativen Dissertation müssen die fächerspezifischen Regelungen in Anlage 3 beachtet werden. Die für die

Veröffentlichung bestimmte Fassung muss von der Erstgutachterin / dem Erstgutachter gebilligt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erstgutachterin / des Erstgutachters und sind der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Erstgutachterin / dem Erstgutachter und der/dem Promovierten nicht erzielt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Kosten der Veröffentlichung sind von der/dem Promovierten zu tragen.

(4) Die/der Promovierte hat als Teil ihrer/seiner Promotionsleistung die von der Erstgutachterin / dem Erstgutachter, respektive vom Promotionsausschuss für die Veröffentlichung genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die/der Promovierte die von ihr/ihm und der Erstgutachterin / dem Erstgutachter unterzeichnete Erklärung zur Druckfreigabe übergibt und darüber hinaus eine der nachfolgend unter den Ziffern a) bis c) vorgegebenen Verbreitungsbedingungen erfüllt:

a) nachgewiesene Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 40 Exemplaren, von denen drei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind,

b) nachgewiesene Verbreitung über den Buchhandel als Online-Publikation, zuzüglich eines Printexemplars für die Universitätsbibliothek,

c) Ablieferung einer elektronischen Version einschließlich eines Abstracts in deutscher und englischer Sprache mit maximal 1.500 Zeichen, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich eines Printexemplars für die Universitätsbibliothek.

Bei der Entscheidung für eine Verbreitung gemäß Ziffer c) dieses Absatzes überträgt die/der Promovierte der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen, zu verarbeiten und in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M. / Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Bei der Entscheidung für eine Verbreitung gemäß Ziffer c) dieses Absatzes überträgt die/der Promovierte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zudem das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Sofern der Titel der Arbeit in der Veröffentlichungsfassung geändert worden ist, muss in den Belegexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.

(6) Die Dissertation muss bei Veröffentlichung in Buchform auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung „D61“ enthalten. Bei Veröffentlichung in elektronischer Form muss die Dissertation auf der ersten Seite nach dem Titelblatt die Kennzeichnung „D61“ enthalten. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorfer Dissertation gekennzeichnet.

(7) Der Nachweis über die erfolgte Publikation der Dissertation ist innerhalb von drei Jahren nach der Disputation zu erbringen. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der/des Promovierten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwei Mal für jeweils ein Jahr möglich. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Versäumt die/der Promovierte durch ihr/sein Verschulden die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Dies ist der/dem Promovierten spätestens mit Ablauf der Frist für das Erbringen des Nachweises über die Publikation durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist ihr/ihm mit diesem Schreiben eine Fristverlängerung von sechs Monaten einzuräumen, um den geforderten Nachweis über die Publikation beizubringen.

§ 16

Promotionsurkunde

Nach Einreichen des Nachweises über die erfolgte Publikation wird die Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgefertigt. Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die/der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 17

Ehrenpromotion

Die Philosophische Fakultät kann aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft den Grad des „Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)“ gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung verleihen. Der Vorschlag hierzu muss von zwei Hochschullehrer/innen der Philosophischen Fakultät ausgehen. Er muss von mindestens vier Fünfteln der Stimmberechtigten der Philosophischen Fakultät schriftlich angenommen werden; stimmberechtigt sind alle an der Philosophischen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrer/innen sowie die promovierten Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Fakultätsrat.

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Dissertation oder Disputation können in Teilen oder zur Gänze für ungültig erklärt werden, wenn sich vor oder nach der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde herausstellt,

1. dass die Doktorandin / der Doktorand sich bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat;
2. dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
3. dass gemäß § 15 Absatz 7 dieser Ordnung die geforderten Belegexemplare nicht von der Doktorandin / dem Doktoranden beigebracht wurden.

(2) Die Entscheidung über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Befassung durch den Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist der/dem Betroffenen durch die Dekanin / den Dekan Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 19

Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades

Die Entscheidung über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät. Dasselbe gilt für den Doktor der Philosophie ehrenhalber (vgl. § 17 dieser Ordnung).

§ 20

Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch auf binationale Promotionen Anwendung. Der einzeln abzuschließende Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität und einer ausländischen Hochschule wird für jeden Einzelfall geprüft. Die einzelnen Kooperationsverträge bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät.

Artikel II

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2022 und 31.01.2023.

Düsseldorf, den 31.05.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage 1

Fächer für Dissertation und Disputation

Als Promotionsfach für die Dissertation und für die Disputation kann gewählt werden:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Anglistik und Amerikanistik
3. Erziehungswissenschaft (solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten)
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Informationswissenschaft (solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten)
8. Jiddische Kultur, Sprache und Literatur / Jiddistik
9. Jüdische Studien
10. Kommunikations- und Medienwissenschaft
11. Kunstgeschichte
12. Lateinische Philologie
13. Medien- und Kulturwissenschaft
14. Modernes Japan
15. Philosophie
16. Politikwissenschaft
17. Romanistik
18. Soziologie
19. Transkulturelle Studien

Anlage 2

Besondere Voraussetzungen

(a) Geschichte (Teilgebiet: Alte Geschichte):

1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
2. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)

(b) Geschichte (Teilgebiet: Mittelalterliche Geschichte):

- hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)

(c) Geschichte (Teilgebiet: Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte):

1. hinreichende Kenntnisse des Englischen
2. hinreichende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache

(d) Geschichte (Teilgebiet: Osteuropäische Geschichte):

1. hinreichende Kenntnisse des Englischen
2. hinreichende Kenntnisse mindestens einer osteuropäischen Sprache

(e) Griechische Philologie als Promotionsfach:

1. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)
2. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)

(f) Lateinische Philologie als Promotionsfach:

1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
2. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)

(g) Jiddische Kultur, Sprache und Literatur / Jiddistik als Promotionsfach:

1. hinreichende Kenntnisse der jiddischen Sprache
2. hinreichende Kenntnisse der hebräischen Sprache (das Hebraicum ist nicht ausreichend, da es nur das biblische Hebräisch umfasst)

(h) Jüdische Studien als Promotionsfach:

- hinreichende Kenntnisse dreier Fremdsprachen (darunter vorzugsweise Kenntnisse des Lateinischen)

(i) Kunstgeschichte als Promotionsfach:

- hinreichende Kenntnisse dreier Fremdsprachen (darunter vorzugsweise Kenntnisse des Lateinischen)

(j) Romanistik als Promotionsfach:

- hinreichende Kenntnisse mindestens zweier romanischer Sprachen sowie Grundkenntnisse des Lateinischen

Anlage 3

Grundanforderungen der Promotionsfächer an kumulative Promotionen

(1) Allgemeine Sprachwissenschaft:

a) Die kumulative Dissertation besteht aus einer Einleitung, den sich daran anschließenden Publikationen, einer abschließenden Diskussion und einem Verzeichnis der in der Einleitung und Diskussion zitierten Literatur. Die Einleitung soll den gegenwärtigen Stand der Forschung und Theoriebildung in dem Bereich, in dem die eigenen Forschungsarbeiten angesiedelt sind zusammenfassend beschreiben und damit die thematische Einbindung der eigenen Arbeiten in den jeweiligen Forschungsbereich deutlich machen. Die Diskussion muss die Einzelergebnisse der Publikationen zusammenführen und unter Bezug auf den bisherigen Forschungsstand umfassend erörtern.

b) Die kumulative Dissertation muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften enthalten.

c) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift, dem Proceedingsband einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Sammelband (stets mit einem peer-review-Verfahren) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

d) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen die Kandidatin / den Kandidaten als Erstautor/in oder als Alleinautor/in nennen.

(2) Anglistik und Amerikanistik (Teilgebiet: Anglistische Sprachwissenschaft):

a) Die kumulative bzw. publikationsorientierte Dissertation besteht aus einer Einleitung, den sich hieran anschließenden Publikationen, einer abschließenden Diskussion und einem wissenschaftlichen Apparat (zitierte Literatur, Anhang etc.).

b) Die Grundlage einer kumulativen Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen, die in für das jeweilige Fach einschlägigen Zeitschriften und/oder Konferenzbänden veröffentlicht wurden bzw. werden. Hiervon muss mindestens eine Publikation von dem jeweiligen Publikationsorgan bereits akzeptiert worden sein (Status „accepted“), zwei weitere Publikationen müssen mindestens zur Publikation eingereicht worden sein (Status „submitted“).

c) Berücksichtigt werden dabei nur Originalarbeiten oder Metaanalysen. Reine Übersichtsbeiträge (reviews) sind nicht möglich bzw. können allenfalls als zusätzliche Publikationen eingebracht werden.

d) Die Publikationen können in Koautor/innenschaft entstanden sein. In diesem Fall ist von der Promovendin / dem Promovenden eine Erklärung vorzulegen, die den Beitrag der Promovendin / des Promovenden zu Konzept, Inhalt oder Methoden der Arbeiten genauer beschreibt.

(3) Informationswissenschaft:

- a) Die Kandidatin / der Kandidat muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften vorlegen.
- b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift, dem Proceedingsband einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Sammelband (stets mit einem peer-review-Verfahren) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- c) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen die Kandidatin / den Kandidaten als Erstautor/in oder als Alleinautor/in nennen.

(4) Kommunikations- und Medienwissenschaft:

- a) Die Kandidatin / der Kandidat muss mindestens vier publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Einzelschriften vorlegen.
- b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, davon mindestens eine in einer Zeitschrift mit peer review.
- c) Die übrigen Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift oder einem Sammelband eingereicht worden sein.
- d) Mindestens eine der Einzelschriften muss in Alleinautor/innenschaft entstanden sein. Mindestens zwei weitere Einzelschriften müssen in Erstautor/innenschaft entstanden sein. Mindestens drei der Einzelschriften müssen ohne Autor/innenschaft einer gutachtenden Person entstanden sein.
- e) Mindestens eine/r der Gutachtenden darf nicht Koautor/in der Einzelschriften sein.

(5) Modernes Japan:

- a) Die Kandidatin / der Kandidat muss mindestens vier publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Einzelschriften vorlegen.
- b) Mindestens drei der Einzelschriften müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- c) Mindestens drei der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Einzelschriften müssen nachweislich ein Double-Blind-Peer-Review Verfahren durchlaufen haben
- d) Mindestens drei der Einzelschriften müssen in Alleinautor/innenschaft entstanden sein.
- e) Mindestens eine/r der Gutachtenden darf nicht Koautor/in einer oder mehrerer Einzelschriften sein.

f) Eine Dissertation, die auf mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Artikeln beruht, muss einen substantiellen zusammenfassenden Überblick enthalten (vgl. § 8 dieser Ordnung). Dieser Überblick enthält eine Beschreibung der übergreifenden Fragestellung und ihre Einordnung in den Forschungsstand, übergreifende methodische Überlegungen, die Einordnung der Einzelaufsätze in die übergreifende Fragestellung und ein zusammenfassendes und bilanzierendes Schlusskapitel.

(6) Philosophie:

a) Der zusammenfassende Überblick der Arbeit über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und ihrer thematischen Schwerpunkte, aus dem erschöpfend hervorgeht, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Promotionsfaches einordnen (siehe § 8 Absatz 5 dieser Ordnung), stellt die gemeinsame Grundlage der einzelnen Kapitel dar; Innovationen und Schlussfolgerungen der Arbeit insgesamt werden herausgearbeitet und reflektiert. Die Arbeit muss insgesamt mindestens 45.000 Wörter umfassen. Auf den zusammenfassenden Überblick entfallen mindestens 5.000 Wörter und maximal 20% des Gesamtumfangs der Arbeit.

b) Die Kandidatin / der Kandidat muss eine ausreichende Anzahl (mindestens vier) publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften vorlegen, von denen mindestens zwei bis zur Disputation bereits in einem einschlägigen Publikationsorgan/Verlag auf der Grundlage eines nachweisbaren Begutachtungsverfahrens veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen. Mindestens eine der zur Publikation angenommenen Einzelschriften muss die Kandidatin / den Kandidaten als Alleinautor/in nennen. Bei allen Fällen multipler Autor/innenschaft muss eine schriftlich bestätigte Erklärung über die durch die Kandidatin / den Kandidaten erbrachte Teilleistung vorliegen. Die Einzelschriften müssen genuine Forschungsleistungen darstellen (Buchrezensionen, reine Überblicksartikel o.ä. zählen nicht) und, einschließlich des zusammenfassenden Überblicks, spätestens drei Jahre nach der Disputation veröffentlicht sein. Näheres regelt § 15 dieser Ordnung.

(7) Politikwissenschaft:

a) Die Kandidatin / der Kandidat kann eine publikationsbasierte Dissertation, die auf mindestens drei, in der Regel bereits im Peer-Review-Verfahren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten, thematisch zusammenhängenden Artikeln beruht, vorlegen.

b) Die Mehrzahl der Artikel, die der Dissertation zugrunde liegen, muss in Alleinautor/innenschaft entstanden sein.

c) Die Gutachter/innen der Dissertation dürfen nicht Koautor/innen der Artikel sein, die der Dissertation zugrunde liegen.

d) Eine Dissertation, die auf mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Artikeln beruht, muss einen substantiellen zusammenfassenden Überblick enthalten (vgl. § 8 Absatz 8 dieser Ordnung). Dieser Überblick enthält eine Beschreibung der übergreifenden Fragestellung und ihre Einordnung in den Forschungsstand, übergreifende methodische Überlegungen, die Einordnung der

Einzelaufsätze in die übergreifende Fragestellung und ein zusammenfassendes und bilanzierendes Schlusskapitel.

(8) Soziologie:

a) Die Kandidatin / der Kandidat muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften vorlegen.

b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift oder einem Sammelband mit einem peer-review-Verfahren veröffentlicht oder eingereicht sein.

c) Mindestens eine der Einzelschriften muss bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

d) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen in Alleinautor/innenschaft entstanden sein.

e) Die Gutachtenden der Dissertation sollen nicht Koautor/innen der Einzelschriften sein.

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.